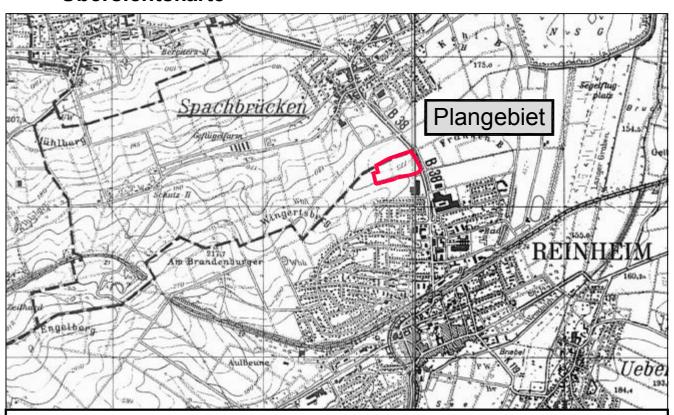
Übersichtskarte



Stadt Reinheim

Bebauungsplan "Nordwest II, 2. Änderung"

Maßstab : Entwurf : 13.03.2013

Auftrags-Nr.: PB20109-P Geändert:

planungsbüro für städtebau

göringer_hoffmann_bauer

64846 groß-zimmern im rauhen see 1

i.A. Lusert

telefon (060 71) 493 33 telefax (060 71) 493 59 email bnb@gelis.de Dieser 2. Änderungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches den Bebauungsplan "Nordwest II, 1. Änderung" in allen seinen Festsetzungen.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

Gebiet 1

Mischgebiet

Die in § 6 Abs. 2 BauNVO genannten Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale und sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe, Tankstellen sowie Vergnügungsstätten sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.

Die in § 6 Abs. 3 BauNVO genannten Vergnügungsstätten werden gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Grundflächenzahl (GRZ): 0,4 Geschossflächenzahl (GFZ): 0,8

Zahl der Vollgeschosse: maximal 2

Offene Bauweise

Stellplätze und Garagen:

Garagen sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Die Errichtung von Stellplätzen ist innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ausschließlich in einer Tiefe von maximal 5 m - bezogen auf die an das jeweilige Grundstück angrenzende öffentliche Verkehrsfläche - zulässig.

Werden innerhalb der festgesetzten Flächen für Leitungsrecht Stellplätze errichtet, so sind auf diesen Flächen die Pflanzverpflichtungen der Stellplatzsatzung der Stadt Reinheim nicht anzuwenden.

Gebiet 2

Gewerbegebiet

Die in § 8 Abs. 3 BauNVO genannten Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke sowie Vergnügungsstätten werden gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandsteil des Bebauungsplanes.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO sind solche Betriebe unzulässig, von deren Anlagen störende, bodennahe Geruchs- oder Schadstoffemissionen (gas- oder staubförmig) ausgehen; insbesondere sind solche Betriebe unzulässig, die Kunststoffe, Chemikalien oder Keramik herstellen oder verarbeiten.

Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO sind die zu den in § 8 Abs. 2 BauNVO genannten Lagerplätzen zählenden Schrottplätze, die zu den in § 8 Abs. 2 BauNVO genannten Gewerbebetrieben aller Art zählenden Speditions- und Transportbetriebe, Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe, Betriebshöfe von Autoverkehrsbetrieben sowie Anlagen zum Sammeln, Trennen und Aufbereiten von Recyclingmaterial unzulässig.

Grundflächenzahl (GRZ): 0,8 Geschossflächenzahl (GFZ): 1,2 Die Höhe von Gebäuden beträgt maximal 10,0 m - jeweils bezogen auf die Straßenoberkante der an das jeweilige Grundstück angrenzenden Verkehrsfläche. Die Lage des Straßenbezugspunktes wird für jedes Grundstück in der Mitte der jeweiligen straßenseitigen Grundstücksgrenze festgesetzt. Diese Höhenbegrenzung gilt nicht für Abluftanlagen, Schornsteine sowie für technische Dachaufbauten.

Abweichende Bauweise:

Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand als Einzel-, Doppelhäuser oder Hausgruppen zu errichten. Die Länge dieser Hausformen darf maximal 80 m betragen.

Stellplätze und Garagen:

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren sowie innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Dabei sind mehr als 3 Stellplätze ohne Abstandsflächen unmittelbar an den jeweiligen Grundstücksgrenzen auf einer Länge von mehr als 15 m je Grundstücksgrenze zulässig.

Werden innerhalb der festgesetzten Flächen für Leitungsrecht Stellplätze errichtet, so sind auf diesen Flächen die Pflanzverpflichtungen der Stellplatzsatzung der Stadt Reinheim nicht anzuwenden.

Gebäudebegrünung

Außenwände sowie deren Teilflächen, die auf einer Breite von mehr als 5,0 m bzw. bis zu einer Wandhöhe von 2,5 m über Gelände Oberkante keine Außenwandöffnungen aufweisen, sind mit geeigneten Rank- oder Kletterpflanzen dauerhaft zu begrünen (z. B. gemäß Vorschlagsliste II).

Öffentliche Verkehrsfläche - Fuß-/Radweg

Die öffentliche Verkehrsfläche - Fuß-/Radweg darf ausschließlich mit wasserdurchlässigen Materialien befestigt werden.

Öffentliche Verkehrsfläche - Verkehrsbegleitgrün

Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche - Verkehrsbegleitgrün ist eine geschlossene, standortgerechte Gräser- und Kräutervegetation anzulegen und im Bestand zu unterhalten. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind die zur Entwässerung des Straßenbereichs die innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche - Verkehrsbegleitgrün liegenden Entwässerungsmulden sowie die Teilbereiche der öffentlichen Verkehrsfläche - Verkehrsbegleitgrün, innerhalb derer die Errichtung von Böschungsbefestigungsmaßnahmen notwendig wird.

Anzupflanzende Einzelbäume innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche - Verkehrsbegleitgrün

Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche - Verkehrsbegleitgrün sind mindestens 8 einheimische und standortgerechte Einzelbäume (z. B. gemäß Vorschlagsliste I) anzupflanzen und im Bestand zu unterhalten. Es sind ausschließlich Hochstämme (3 x verpflanzt) mit Ballen und durchgehendem Leittrieb (Stammumfang 16 - 18 cm) zu verwenden.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 HBO

Gebiete 1 und 2

Dachformen

Gebiet 1: Es dürfen ausschließlich Sattel-, Flach- und Pultdächer errichtet werden.

Gebiet 2: Es dürfen ausschließlich Sattel- und Pultdächer errichtet werden.

Untergeordnete Gebäude zur örtlichen Versorgung dürfen auch mit

Flachdach errichtet werden.

Dachneigung

Satteldächer: maximal 25°

Pultdächer: 3° bis maximal 20°.

Dacheindeckung

Geneigte Dächer sind nur mit roten bis rotbraunen Dachziegeln, -pfannen oder -steinen einzudecken.

Traufhöhe

Die Höhe traufseitiger Außenwände beträgt bis zum Anschnitt mit der Dachfläche maximal 7,5 m - bezogen auf die Oberkante der an das jeweilige Grundstück angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche. Die Lage des Straßenbezugspunktes wird für jedes Grundstück in der Mitte der jeweiligen straßenseitigen Grundstücksgrenze festgesetzt.

Einfriedungen

Einfriedungen sind als Drahtzäune mit einer Höhe von maximal 2,0 m, als Laubgehölzhecken oder als in diese integrierte Drahtzäune zulässig.

Grundstücksfreiflächen

Innerhalb des Gebietes 1 sind maximal 40 % und innerhalb des Gebietes 2 maximal 20 % der Baugrundstücksflächen vollständig als Grünfläche anzulegen und im Bestand zu erhalten. Mindestens 40 % dieser zu begrünenden Flächen sind mit einheimischen Laubgehölzen (z. B. gemäß Vorschlagsliste I) zu bepflanzen und im Bestand zu unterhalten. Bei der prozentual anzurechnenden Bemessung ist pro Baum eine Fläche von 10 m² und pro Strauch eine Fläche von 2 m² anzurechnen.

Sonstige festgesetzte Anpflanzungen sind auf die o. g. prozentuale Anpflanzpflicht anzurechnen.

Betriebsflächen im Freigelände

Betriebsflächen sind mit einer Laubgehölzhecke zu umgeben, soweit sie nicht durch Gebäude oder durch Anpflanzungen zur öffentlichen Verkehrsfläche und zu den Nachbargrundstücken optisch abgeschirmt sind. Es sind ausschließlich einheimische und standortgerechte Gehölzarten (z. B. gemäß Vorschlagsliste I) zu verwenden.

Hinweise

Baugrunduntersuchungen

Vor Beginn von Baumaßnahmen wird die Durchführung einer Baugrunduntersuchung empfohlen, da mit hohen Grundwasserständen zu rechnen ist.

Bodenschutz

Sollten sich während der Baumaßnahmen, die in das Erdreich eingreifen, sensorische Auffälligkeiten ergeben, dann ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Dezernat 41.5 hiervon umgehend zu informieren.

Der Bodenschutzbehörde des Landkreises ist mitzuteilen, wenn Materialien von über 600 m³ auf- oder in den Boden eingebracht werden.

Meldepflicht bei Fund von Bodendenkmälern

Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen weist darauf hin, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler, wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, archäologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu sichern. Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen. Die mit den Erdarbeiten Betrauten sind entsprechend zu belehren.

Schutz von Versorgungsleitungen

Bei Durchführung von Baumpflanzungen ist darauf zu achten, dass die Bäume in mindestens 2,5 m Entfernung von Versorgungsleitungen gepflanzt werden. Bei Unterschreitung des Mindestabstandes sind Schutzmaßnahmen erforderlich, um die Wurzeln von den o. g. Anlagen fernzuhalten.

Vorschlagsliste I

Acer campestre (Feld-Ahorn)

- (B) Acer platanoides (Spitz-Ahorn)
- (B) Carpinus betulus (Hainbuche)

Corylus avellana (Waldhasel)

Cornus sanguinea (Gemeiner Hartriegel)

Crataegus monogyna (Eingriffliger Weißdorn)

Crataegus prunifolia (Pflaumenblättriger Weißdorn)

(B) Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)

Ligustrum vulgare (Gemeiner Liguster)

Lonicera xylosteum (Gemeine Heckenkirsche)

Prunus spinosa (Schlehe)

- (B) Quercus petraea (Trauben-Eiche)
- (B) Quercus robur (Stiel-Eiche)

Ribes alpinum (Alpen-Johannisbeere)

Rosa canina (Hunds-Rose)

Rubus idaeus (Himbeere)

Rubus fruticosus (Wilde Brombeere)

- Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
- (B) Sorbus aucuparia (Eberesche)
- (B) Tilia cordata (Winter-Linde) Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)
- (B) = Baum

Vorschlagsliste II

- (x) Clematis vitalba (Gemeine Waldrebe)
- (x) Fallopia aubertii (Knöterich)
- (x) Hedera helix (Gemeiner Efeu)
- (x) Humulus lupulus (Hopfen)
- (x) Lonicera periclymenum (Wald-Geißblatt)
- (x) = Rankgerüst erforderlich

Vorschlagsliste III

Alnus cordata (Italienische Erle)
Corylus colurna (Baumhasel)
Fraxinus excelsior ,Westhof's Glorie' (Esche ,Westhof's Glorie')
Quercus robur (Stiel-Eiche)
Tilia cordata ,Rancho' (Winter-Linde ,Rancho')

Verfahrensvermerke

Offenlegung	
Öffentlich ausgelegt in d	er Zeit vom 17.12.2012 bis 25.01.2013
Beschluss	
Als Satzung gemäß § 10 beschlossen am 12.03.2	Abs. 1 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung 013
 Datum	Unterschrift
Katasterstand	
Stand der Planunterlage	n: November 2012
Bekanntmachung	
Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Hinweis auf die Bereithaltung am ortsüblich bekannt gemacht.	
 Datum	Unterschrift

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011, BGBI. I S. 1509

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, BGBI. I S. 132

§ 5 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005, GVBI. I S. 142, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.03.2010, GVBI. I S. 119

Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15.01.2011, GVBI. I S. 46

